122. Gehört zum Tatbestande des § 266 StoB. n. F., daß die Sandlung in einer Berfügung über Bermögensstüde besteht?

II. Straffenat. Urt. v. 18. Oktober 1934 g. W. 2 D 1098/34.

I. Landgericht Prenglau.

## Gründe:

Dem Angeklagten war durch einen Anstellungsvertrag "die kaufmännische Leitung und Führung der Verwaltungsgeschäfte" der (einem Verein gehörigen) Heilstätte in H. einschließlich des Rechtes übertragen worden, die ersorderlichen Hilskräfte anzustellen oder zu entlassen. Er mißbrauchte die ihm eingeräumten Verwaltungsbesugnisse in folgender Weise: Er bezog für sich und seine Frau, zeitweise auch für eine Verwandte und eine Hausangestellte, fortlausend vom Beginn seiner Tätigkeit an dis zu seiner Entlassung (Mai dis Robember 1933) unentgeltlich, ohne dazu berechtigt zu sein, die volle Verpslegung aus der Küche der Anstalt; ferner nahm er, obwohl ihm nur das Wohnrecht in zwei Zimmern des Anstaltsgebäudes eingeräumt war, ein Einzel-

wohnhaus mit acht Zimmern, das dem Verein gehörte und das früher ber Vorgänger des Angeklagten bewohnt hatte, für sich in Gebrauch, schaffte zahlreiche Möbel und Haushaltungsgegenstände aus dem Anstaltsgebäude in das Haus und benutte sie dort, ohne dazu berechtigt zu sein; er stellte seinen Schwager ohne Wissen des Vereins als "Bropagandachef" gegen monatliche Bezüge von 460 RM. an und ließ sich selbst für Oktober und November 1933 statt 370 RM., die ihm als Gehalt zustanden, 820 RM. auszahlen. Das angefochtene Urteil führt aus, der Angeklagte, der genau gewußt habe, wie weit seine Befugnisse gingen und was ihm selbst nach seinem Anstellungsvertrage zustand, habe durch das vorstehend dargestellte Verhalten vorsätlich fortgesett die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen ober einen anderen zu verbflichten, mißbraucht; er habe dadurch dem Verein Nachteil zugefügt und sich ber fortgesetzten Untreue nach § 266 Abs. 1 StoB. in der Fassung bes Ges. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 298) schuldig gemacht.

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Mit der unentgeltlichen Entnahme der Verpflegung, zu der er nicht berechtigt war, hat der Angeklagte bereits vor dem Inkraftteren (1. Juni 1933) des Ges. v. 26. Mai 1933 begonnen. Die Reihe der vom Fortsetungszusammenhang erfaßten unselbständigen Einzelhandlungen ist jedoch erst nach diesem Zeitpunkt zum Abschluß gelangt. Hiernach war die Strafe der fortgesetzten Handlung ausschließlich nach § 266 StGB. n. F. sestzusehen (RGSt. Bd. 56 S. 54, 56).

Durch diese Gesetsestestimmung sind zwei selbständige, gleichwertig nebeneinander gestellte Tatbestände unter Strase gestellt,
einerseits der Mißbrauch einer durch Geset, behördlichen Auftrag
oder Rechtsgeschäft eingeräumten Besugnis, über fremdes Vermögen
zu versügen oder einen anderen zu verpslichten (Mißbrauchstatbestand), andererseits die Verletzung einer dem Täter krast Gesets,
behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder Treuverhältnisse obliegenden Pslicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (Treubruchstatbestand). Hierzu muß kommen, daß durch den Mißbrauch
oder durch den Treubruch dem, dessen Vermögen der Täter zu betreuen hatte, Rachteil zugesügt worden ist. Ob der Treubruchstatbestand nur anwendbar ist, wenn der Mißbrauchstatbestand versagt,
kann hier unerörtert bleiben.

Die Feststellungen der Straffammer rechtsertigen den Schluß, daß der Angeklagte in den erörterten vier Richtungen die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Besugnis, über stemdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpslichten, mißbraucht und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil

zugefügt hat.

Durch den Anstellungsvertrag war dem Angeklagten die Befugnis eingeräumt worden, über das Vermögen des Vereins. soweit es die Heilstätte in H. betraf, zu verfügen und den Berein zu verpflichten. Die Entnahme der Verpflegung, die Einstellung des Schwagers als "Propagandachef" und die eigenmächtige Gehaltserhöhung stellen sich als Migbrauch dieser Befugnis dar. Die in ber Heilstätte hergestellte Kost, die er sich ohne jede Berechtigung und, wie die Straffammer feststellt, ohne die Absicht, ein Entgelt dafür zu zahlen, aneignete, war ein Vermögensstück des Auftraggebers. Durch die Anweisung an den Kassenführer, ihm das eigenmächtig erhöhte Gehalt auszuzahlen, und durch die Empfangnahme des Betrages, ber das ihm vertragsmäßig zustehende Gehalt überstieg, verfügte er unter Migbrauch seiner Machtstellung über Vermögensstücke bes Auftraggebers. Durch die Einstellung des Schwagers, die über den Rahmen des genehmigten oder des gerechtfertigten Wirtschaftsplanes hinausging, verpflichtete er den Verein unter Migbrauch der ihm zustehenden Befugnis zu Gehaltszahlungen und Auslagen. Aber auch durch die eigenmächtige Benutung des Hause und der Haushaltungsgegenstände hat er seine Befugnis, über Vermögensstücke des Bereins zu verfügen, migbraucht. Nach der neuen Fassung des § 266 Ston. gehört es — anders als nach der früheren Fassung des § 266 Abi. 1 Mr. 2 Stor. - nicht mehr zum Tatbestand, daß die Handlung des Täters in einem Verfügen über Vermögensstücke besteht; es genügt vielmehr jede handlung, die nach außen im Rahmen ber Befugnis liegt, über Bermögensstüde zu verfügen, im Innenverhältnis aber die Grenzen des Erlaubten so erheblich überschreitet, daß sie sich als Migbrauch darstellt. Die Handlung kann somit auch in einer vertragswidrigen Benutung einer Sache bestehen, über die der Treuhänder nach außen zu verfügen berechtigt ist. Daß die Benutung der Wohnung und der Möbel durch den Angeklagten im vorliegenden Falle diese Merkmale des Tatbestandes erfüllt, kann nach den Feststellungen nicht bezweifelt werden.

Daß durch die Handlungen des Angeklagten dem Verein, dessen Bermögensinteressen er zu betreuen hatte, ein Nachteil zugefügt worden ist, ergibt sich bei der Entnahme der Rost ohne Entgelt, der Einstellung des Schwagers als "Propagandachef" und der eigenmächtigen Gehaltserhöhung ohne weiteres aus der Art der Handlungen. Aber auch dadurch, daß der Angeklagte das Haus und die Haushaltungsgegenstände benutte, erwuchs, wie der Gesamtheit der Feststellungen des angesochtenen Urteils zu entnehmen ist, für den Verein ein Vermögensnachteil. Er bestand bei der Benutung der Wohnung darin, daß dem Verein, wenn auch vorübergehend, die Möglichkeit genommen war, sie entgeltlich anderweit zu verwerten, und bei der Benutzung der aus den Räumen der Anstalt entnommenen Möbel und Haushaltungsgegenstände darin, daß sie dem Betrieb des Vereins entzogen waren. Daß ber Angeklagte nach Aufdeckung der Verfehlungen die entnommene Berpflegung bezahlt und den zuviel erhobenen Gehaltsteil zurückvergütet hat, ist rechtlich belanglos (RGSt. Bb. 39 S. 80).

Der außerordentlich weit gesteckte Rahmen des äußeren Tatbestandes des § 266 StGB. macht es notwendig, an den Nachweis des inneren Tatbestandes strenge Ansorderungen zu stellen. Insbesondere bedarf es stets sorgfältiger Prüfung, ob der Täter nicht in dem guten Glauben gehandelt hat, seine Handlung liege auch innenrechtlich im Nahmen seiner Besugnisse.

Nach dieser Richtung hat jedoch das angesochtene Urteil ausreichende Feststellungen getroffen. Bei jeder der vier unselbständigen Einzelhandlungen hat die Straskammer die Frage geprüft, ob sich der Angeklagte als zu der Vornahme der Handlung besugt hat ansehen können; sie hat die Frage verneint. Bei den Schlußfeststellungen hat sie sodann ausgeführt, der Angeklagte habe ganz genau gewußt, wie weit seine Vefugnisse gingen und was ihm selber nach seinem Anstellungsvertrage zustand; Gutgläubigkeit sei daher völlig ausgeschlossen.

Da somit der Mißbrauchstatbestand des § 266 StGB. nach der äußeren und inneren Tatseite bedenkenfrei sestgestellt ist, bedarf es keiner Erörterung darüber, ob nicht die Handlungen des Angeklagten auch die Merkmale des Treubruchstatbestandes des § 266 StGB. erfüllen.